

Ergeht an alle Wahlärzte

November 2022

### **Rezepturbefugnis für Wahlärzte; Verwendung von e-Rezept**

Sehr geehrte Frau Doktor! Sehr geehrter Herr Doktor!

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie darüber informieren, dass die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK), die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) und die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) hinkünftig für Wahlärztinnen und Wahlärzte eine einheitliche Rezepturbefugnisvereinbarung, die für alle Versicherungsträger in allen Bundesländern gleichermaßen gilt, anbieten werden.

**Dies gilt sowohl für Wahlärztinnen und Wahlärzte welche bislang noch keine Rezepturbefugnis hatten, als auch für Wahlärztinnen und Wahlärzte die bereits im Besitz eines Rezepturrechts sind. Wahlärztinnen und Wahlärzte mit einer bislang eingeschränkten Rezepturbefugnis erhalten dadurch ein uneingeschränktes Rezepturrecht.**

Diese Vereinbarung umfasst im Wesentlichen folgende Inhalte:

- Anwendung und Einhaltung der Vorgaben des Erstattungskodex (EKO)
- Verwendung des e-Card-Systems und Anwendung von e-Rezept
- Einhaltung der Richtlinien des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger über die ökonomische Verschreibweise von Heilmitteln und Heilbehelfen (RöV)
- Einhaltung der Heilmittel-Bewilligungs- und Kontroll-Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen (HBKV)
- Anwendung des elektronischen Arzneimittelbewilligungssystems über die e-Card Infrastruktur (ABS-System)

Sämtliche Wahlärztinnen und Wahlärzte, **die bereits über eine Rezepturbefugnis verfügen und mit dem e-Card-System ausgestattet sind**, können ab sofort e-Rezept für Patientinnen und Patienten des jeweiligen Versicherungsträgers verwenden. Die entsprechenden Freischaltungen im e-card-System wurden von uns vorgenommen.

Jene Wahlärztinnen und Wahlärzte, die noch **nicht mit einem e-Card-System** ausgestattet sind können gleichzeitig mit dem Antrag um eine (neue) Rezepturbefugnis die technische Ausstattung – auf eigene Kosten – bei den u.a. Kontaktdaten beantragen.

Die Österreichische Gesundheitskasse übernimmt die Weiterleitung an die zuständigen Stellen. Bis die technischen Voraussetzungen für die Verwendung von e-Rezept bei Ihnen gegeben sind, können übergangsweise auch noch Papierrezepte ausgestellt werden. Diese werden einstweilen weiterhin zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der in Oberösterreich geltenden Zielvereinbarung musste zur Nutzung der ABS-Möglichkeit eine für die Wahlärztinnen und Wahlärzte vertretbare Regelung gefunden werden.

Bitte vermerken Sie bei **ABS-Anträgen im Feld „Begründung“** als einleitenden Text jedenfalls ganz vorne **Wahlarzt** oder **WAH**, somit ist bei der Bearbeitung sofort ersichtlich, dass Sie Wahlärztin bzw. Wahlarzt sind. Dadurch sind die Anträge für das Heilmittel-Bewilligungs-Service eindeutig erkennbar und können zeitnahe und korrekt bearbeitet werden.

Sollten Sie im Begründungsfeld keinen Hinweis auf Ihre Wahlarztstätigkeit geben, kann es leider zu Rückmeldungen mit dem Hinweis „keine Bearbeitung“ kommen. Um dies zu vermeiden, ist eine korrekte Befüllung mit **Wahlarzt** oder **WAH** in Ihrem eigenen Interesse ratsam.

#### **IHRE ANSPRECHPARTNER:**

##### **ÖGK Regionalbereich Oberösterreich:**

Versorgungsmanagement 1, Frau Nina Bürger, [nina.buerger@oegk.at](mailto:nina.buerger@oegk.at), Tel.: 05 0766 14 104800

##### **BVAEB:**

Frau Karin Zeindlinger, [karin.zeindlinger@bvaeb.at](mailto:karin.zeindlinger@bvaeb.at), Tel.: 050405-24405

##### **SVS**

GesundheitsService, [GS.OOE.Office@svs.at](mailto:GS.OOE.Office@svs.at), Tel.: 050 808 9441

Freundliche Grüße  
Ihre Österreichische Gesundheitskasse

Mag. Gernot Leopold eh  
Leiter-Stellvertreter Fachbereich  
Versorgungsmanagement 1

Für die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter,  
Eisenbahnen und Bergbau

Mag. Norbert Amon eh  
Direktor

Für die Sozialversicherung der Selbständigen

Dr. Michael Müller eh  
Direktor